

Industrie- und Handelskammer sind berechtigt, Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommissionen für Handwerksberufe vorzuschlagen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen mit Zustimmung des zuständigen Leiters mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen.

(4) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine auf Vorschlag der für die praktische und theoretische Ausbildung verantwortlichen Leiter;
- Bestimmung der Form der Prüfung;
- Durchführung und Auswertung der Prüfungen;
- Bestimmung der Zensuren für die Prüfungsteile und der Gesamtzensur;
- Entscheidung über den Erlaß von Prüfungen und über den vorzeitigen Abschluß der Ausbildung entsprechend § 5 Absätzen 6 und 7;
- Anfertigung und Unterzeichnung der Prüfungsprotokolle.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für die ordnungsgemäße Ausstellung der Prüfungszeugnisse zu sorgen.

(5) Grundsätzliche Entscheidungen sind von mindestens 3 Mitgliedern — einschließlich des Vorsitzenden der Prüfungskommission — zu treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(C) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann **In** Übereinstimmung mit den Mitgliedern Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausschließen, die gegen die Prüfungsordnung oder gegen Anweisungen der Prüfungskommission verstoßen, und neue Termine für Einzelprüfungen festlegen.

(7) Alle Mitglieder der Prüfungskommission und alle mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Mitarbeiter unterliegen zur Wahrung der gesellschaftlichen Belange und der persönlichen Interessen des Prüfungsteilnehmers in Verbindung mit der Prüfung der Schweigepflicht.

§ 3

Auswertung

(1) Jede Prüfung ist durch die Prüfungskommission zu analysieren und auszuwerten. Dabei sind die für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte und andere Werk tätige hinzuzuziehen. Gute Erfahrungen und Ergebnisse sind zu verallgemeinern. Die Ursachen von Mängeln sind zu untersuchen und Maßnahmen für ihre Beseitigung vorzuschlagen. Die während der Ausbildung von Jugendlichen durchgeführten Prüfungen sind in Elternversammlungen auszuwerten.

(2) Die Prüfungskommission übergibt die Analyse an den Leiter, der die Kommission berufen hat. Die Prüfungsprotokolle sind unmittelbar nach Abschluß der Prüfung an den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu senden, auf dessen Territorium die Prüfungskommission gebildet wurde. Er hat die weitere statistische Berichterstattung zu gewährleisten.

§ 9

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsprotokolle aller Teilnehmer werden von dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, auf dessen Territorium die Prüfungskommission gebildet wurde, die übrigen Prüfungsunterlagen werden von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung aufbewahrt.

(2) Die zur Ausfertigung von Ersatzurkunden erforderlichen Prüfungsprotokolle sind 30 Jahre, die übrigen Unterlagen 1 Jahr aufzubewahren.

(3) Die Hausarbeit ist spätestens bei Aushändigung des Abschlußzeugnisses an den Prüfungsteilnehmer zurückzugeben, sofern nicht andere Vereinbarungen mit ihm getroffen wurden.

§ 10

Abschlußzeugnisse

(1) Als Abschlußzeugnisse und Qualifikationsnachweise sind die von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Abschlußzeugnisse und Qualifikationsnachweise sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Leiter, der den Vorsitzenden berufen hat, zu unterschreiben und vom Letztgenannten zu stempeln bzw. zu siegeln.

(3) Die Prüfung ist beendet, wenn die Prüfungskommission das Abschlußergebnis verkündet. Diese Verkündung hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des letzten Prüfungsteiles möglichst gleichzeitig für alle Prüfungsteilnehmer der Prüfungskommission zu erfolgen und bestimmt das Datum auf dem Zeugnis.

(4) Prüfungsteilnehmer, denen das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt wird, erhalten als besondere Anerkennung ein Diplom, das für Prüfungsteilnehmer aus volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen, der Landwirtschaft und der Bau- und Baumaterialienindustrie vom Leiter des übergeordneten Organs, für die anderen Prüfungsteilnehmer vom Bezirksschulrat unterzeichnet wird.

(5) Die Ausfertigung von Ersatzurkunden erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, gegen Entrichtung der Verwaltungsgebühr von 3 MDN.

§ 11

Einspruchsrecht

(1) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung des Zeugnisses Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission erheben.

(2) Der Einspruch ist vom verantwortlichen Leiter gemeinsam mit der Prüfungskommission innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten.

(3) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist er dem Organ, das dem Leiter übergeordnet ist, zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Prüfungsteilnehmer ist darüber zu informieren.